

Sitzung vom 31. August 1994

**2656. Anfrage
(Kantonale Nutzungen auf Arealen der Firma Sulzer in Winterthur)**

Kantonsrätin Irène Meier, Küsnacht, und Kantonsrat Felix Müller, Winterthur, haben am 4. Juli 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Verschiedene Begebenheiten der letzten Jahre lassen darauf schliessen, dass sich der Regierungsrat der Firma Sulzer gegenüber verpflichtet hat. Als Beispiele solcher Begebenheiten seien folgende beiden erwähnt:

1. Die SABA in Oberwinterthur

Im Zusammenhang mit dem Sondermüllverbrennungsofen in Winterthur hat offenbar der Kanton Zürich bereits 1986 (evtl. schon früher) der Firma Sulzer direkte Unterstützung geboren für die Einrichtung einer solchen Anlage auf dem Areal in Oberwinterthur. Die Stadt Winterthur wurde erst informiert, nachdem zwischen Sulzer, Kanton und BUS (heute Buwal) eine Abmachung getroffen wurde. Für das Vorprojekt - und in diesem Zusammenhang für das laufende Rechtsmittelverfahren - zeichnet zudem nicht ein privater Betreiber verantwortlich, sondern der Kanton Zürich. Dies erstaunt, weil die Behandlung von Sonderabfällen eigentliche Aufgabe der Verursacher selbst ist.

2. Die Standortfrage des neuen Sozialversicherungsgerichts

Gemäss «NZZ» vom 22. März 1994 hat der Regierungsrat beschlossen, dass das neu zu schaffende Sozialversicherungsgericht «in ein Industriegebäude an der Zürcherstrasse in Winterthur» (= Sulzerareal) einzuziehen habe, und das, obwohl die betroffenen Rechtspflegeinstanzen (ALV- und AHV-Rekurskommission, Versicherungsgericht) diesen Standort schon zuvor als ungeeignet deklarierten. Der Regierungsrat wollte unerklärlicherweise an diesem Standort festhalten, obwohl er dazu keine Kompetenz hat und später auch die neu gewählten Sozialversicherungsrichter(innen) nach einer Besichtigung das Sulzerareal als ungeeignet erachteten und entschieden, dort nicht einzuziehen. Es können somit nicht sachliche Gründe gewesen sein, die den Regierungsrat dazu bewogen haben, unbesehen an diesem Standort festhalten zu wollen.

Dieser Einsatz von kantonalen Stellen zugunsten der Firma Sulzer kann kein Zufall sein. Der Regierungsrat wird hiemit gebeten, seine Politik dieser Firma gegenüber transparent zu machen und kund zu tun,

1. weshalb und was für Verpflichtungen der Regierungsrat, einzelne seiner ehemaligen oder aktuellen Mitglieder oder Verwaltungsabteilungen der Firma Sulzer gegenüber eingegangen sind;
2. weshalb die daraus resultierenden Entscheidungen von grosser Tragweite waren (beispielsweise Standort SABA);
3. weshalb der Kanton Zürich für ein Vorprojekt verantwortlich zeichnet (Sondermüllverbrennungsofen), das eigentlich von Privaten getragen werden müsste;
4. ob und wann die Kosten für die bisherigen Aufwendungen für den Sondermülllofen abgewälzt werden können;
5. weshalb die zur Umnutzung frei werdenden Areale anderer Firmen und anderen Stadtgemeinden nicht mit gleicher Intensität gefördert werden wie offenbar jene von der Firma Sulzer in Winterthur;
6. ob der Regierungsrat noch mit anderen Firmen vergleichbare informelle Vereinbarungen getroffen hat;

7. ob der Regierungsrat bereit ist, künftig auf solche Vereinbarungen zu verzichten bzw. wenn schon dann eine transparente Form von Wirtschaftsförderung und nicht eine Einzelfirmaförderung zu betreiben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Irène Meier, Küsnacht, und Felix Müller, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat in seinem Bericht an den Kantonsrat über den Finanzplan für die Jahre 1994-1999 darauf hingewiesen, dass den Reformen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine hohe politische Priorität zukommt und sie zur Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Schweiz beschleunigt vorangetrieben werden müssen. Die Sulzer AG hat sich trotz wirtschaftlich günstigen Alternativstandorten dazu entschlossen, einen für die Sulzer Medizinaltechnik AG notwendigen Neubau für 400 Arbeitsplätze in Oberwinterthur zu erstellen. Zu diesem für die Stadt Winterthur und den Kanton Zürich günstigen Entscheid hat auch die Erklärung des Regierungsrates beigetragen, sich unter Wahrung wirtschaftlicher Konkurrenzbedingungen für die Verwendung der nicht mehr benötigten Sulzer-Gebäude an der Zürichstrasse in Winterthur einzusetzen. Die Umnutzung dieses grossen Industrieareals liegt in einem hohen öffentlichen Interesse, weshalb ein Engagement des Kantons- und übrigens auch der Stadt Winterthur - angebracht ist. Die vorgesehene Einmietung des Sozialversicherungsgerichts erschien unter den Gesichtspunkten der Dezentralisation und Funktionalität am geeignetsten.

Mit dem überwiesenen Postulat Nr. 2370 vom 22. September 1986 wurde der Regierungsrat ersucht, für den Kanton Zürich einen Sondermülllofen zu planen. In der Folge hat die Baudirektion mit der Firma Sulzer Kontakt aufgenommen und Bedarf und Interesse an einer Sonderabfallbehandlungsanlage (SABA) abgeklärt. Der Regierungsrat hat im Februar 1987 die Sulzer AG mit der Ausarbeitung eines Vorprojekts für eine SABA beauftragt. Die Baudirektion als Auftraggeberin hat im April 1989 das Vorprojekt mit einem Bericht über die Umweltverträglichkeit den Baubehörden der Stadt Winterthur eingereicht. Diese lehnten den Vorentscheid im Juni 1990 ab, worauf die Baudirektion einen Rekurs einreichte. Das Rechtsmittelverfahren ist zurzeit beim Verwaltungsgericht hängig. Neben der obengenannten Vergabe des Vorprojekts ist der Kanton mit der Firma Sulzer keine weiteren Verpflichtungen eingegangen.

Über das SABA-Projekt wurden Behörden und Öffentlichkeit immer wieder ins Bild gesetzt: Der Stadtrat Winterthur und kurz darauf auch die Öffentlichkeit sind im März 1987 über die Ausarbeitung eines Vorprojekts informiert worden. Im Januar 1988 fand in Winterthur eine öffentliche Veranstaltung statt, an welcher die Baudirektion, der Stadtrat von Winterthur sowie die Firma Sulzer über das Projekt orientierten. Über das Vorentscheidsverfahren und über das Rechtsmittelverfahren ist die Öffentlichkeit laufend informiert worden. Im weiteren beantragte der Regierungsrat im Oktober 1990 in bezug auf den Standort der SABA eine Teilrevision des kantonalen Richtplans. Am 14. September 1992 setzte der Kantonsrat den Standort im Richtplan verbindlich fest. Dagegen reichte die Stadt Winterthur eine Beschwerde beim Bundesgericht ein, welche im Juni 1993 abgelehnt wurde. Auch darüber wurde die Öffentlichkeit in den Medien ausführlich informiert.

Den Kantonen kommt eine gesetzliche Planungspflicht für Entsorgungsanlagen zu. Sie haben aufgrund von Art. 31 des Umweltschutzgesetzes den Bedarf und die Standorte von solchen Anlagen zu ermitteln und in den Richtplänen auszuweisen. Um planerische Festlegungen dieser Art treffen zu können, sind gründliche Vorabklärungen unerlässlich. Im Falle der SABA beauftragte der Kanton Zürich die Sulzer AG mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Vorprojekts und ein Ingenieurbüro mit der Durchführung einer Standortvaluation sowie eines Umweltverträglichkeitsberichts. Diese Abklärungen dienten als notwendige Grundlage für die Festsetzung der SABA im kantonalen Richtplan (§ 25 lit. e PBG). Ohne diese Abklärungen hätten die Festsetzung und die vielen Einwendungen nicht derart gründ-

lich behandelt werden können. Angesichts der Bedeutung dieses Projektes in der Öffentlichkeit und in Wahrnehmung der gesetzlichen Planungspflicht rechtfertigte sich das Engagement des Kantons als Auftraggeber. Es wurde mehrmals zum Ausdruck gebracht, dass der Kanton nicht als Ersteller und Betreiber der SABA auftreten werde.

In der Beantwortung einer früheren Anfrage (KR-Nr. 92/1988) hat der Regierungsrat bereits dargelegt, dass die vom Kanton im Zusammenhang mit der SABA getätigten Aufwendungen der Erarbeitung von Entscheidungs- und Planungsgrundlagen dienen. Es ist deshalb nicht vorgesehen, diese Kosten auf einen späteren Träger der SABA zu überwälzen.

Das Engagement des Kantons im Zusammenhang mit der SABA ist mit dem Vorprojekt und der Festsetzung im Richtplan vorerst abgeschlossen. Die Vergabe des Vorprojekts ist die einzige Vereinbarung, die der Kanton in der vorliegenden Angelegenheit mit der Firma Sulzer traf. Über die Eignung der Räumlichkeiten als Standort des künftigen Sozialversicherungsgerichts hat der Regierungsrat bereits eine Anfrage beantwortet (vgl. KR-Nr. 395/1993). Die in Sachen Einmietung des Sozialversicherungsgerichts mit der Sulzer Immobilien AG geführten Vertragsverhandlungen sind vom Regierungsrat am 1. Juni 1994 abgebrochen worden, da das Gericht zum Abschluss eines Mietvertrags selbst zuständig ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 31. August 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller